

55. Benutzung der Privatflüsse zur Ableitung von Wasser, insbesondere von verunreinigtem Wasser. Steht dem wegen ungebührlicher Zuleitung Belangten darans ein Einwand zu, daß ähnliche Zuleitungen auch durch Andere geschehen?

Beschränkung der Beurteilung auf das Verbot, in „bisheriger Weise“ zuzuleiten.

V. Civilsenat. A. Urtr. v. 4. April 1888 i. S. v. D. (Kl.) w.
N. u. E. (Bekl.) Rep. V. 22/88.

I. Landgericht Münster.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Kläger als Eigentümer von Grundstücken, welche an die Emscher, einen Privatfluß, grenzen, klagt mit der Eigentumsfreiheitsklage zur Abwehr von, seiner Ansicht nach unzulässigen Wasserzuleitungen zur Emscher aus je zwei Steinkohlenschächten der beiden Beklagten. Der Berufungsrichter hat erkannt:

1. die Beklagten sind nicht berechtigt, in der bisherigen Weise dem Grubenwasser ihrer Steinkohlenschachte . . . in der Art Abfluß in die Emscher zu gewähren, daß es zu den Grundstücken des Klägers . . . und in die durch diese . . . oder neben denselben sich hinziehenden Gräben und Wasserläufe gelangen kann.
2. die Beklagten sind schuldig, Einrichtungen zu treffen, daß die nach 1. unzulässigen Zuleitungen nicht mehr stattfinden.

Beide Parteien haben die Revision eingelegt. Die Beklagten beantragen, das Berufungsurteil vollständig aufzuheben und die Berufung gegen das die Klage abweisende erste Urteil zu verwerfen. Der Revisionsantrag des Klägers geht dahin, das Berufungsurteil insoweit, als es die Beklagten nur für nicht berechtigt erklärt, „in der bisherigen Weise“ dem Grubenwasser Abfluß in die Emscher zu gewähren und Einrichtungen zu treffen, daß diese unzulässigen Zuleitungen nicht mehr stattfinden, aufzuheben und die Beklagten lediglich nach den Klaganträgen (d. h. unter Weglassung der Worte: „in der bisherigen Weise“) zu verurteilen.

Die Revision beider Teile ist zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

„I. Zur Revision der Beklagten.

Der Berufungsrichter schließt sich in Beantwortung der Frage, inwieweit Immissionen in Privatflüsse den unterliegenden Uferbesitzer zum Widerspruche berechtigen, der der Entscheidung des Reichsgerichtes vom 2. Juni 1886,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 16 S. 178, und verschiedenen jüngeren Entscheidungen zu Grunde liegenden Auffassung an. Er stellt demgemäß zunächst fest, daß die Immissionen aus den Schächten der Beklagten das Maß des Regelmäßigen und Gemeinüblichen übersteigen, sowohl in Rücksicht auf die Menge des der Emischer zugeleiteten und mit einem Verluste durch Verdunstung u. von nur etwa 2 Prozent bis zu den Grundstücken des Klägers hinabgelangenden Wassers, als auch insbesondere wegen der mitgeführten Quantität von Salzen, welche den pflanzlichen und tierischen Organismen nachtheilig sind. Wenn der Berufungsrichter aus der Thatfache, daß eine große Zahl anderer Zechen im Emischergebiete, auch einige Städte, in neuerer Zeit ähnlich große Wassermengen, wie drei von den vier bei dem Prozesse beteiligten Zechen, in die Emischer ableiten, nicht die Folgerung zieht, daß derartige Zuleitungen gemeinüblich seien, auch, wie er hinzufügt, diese Folgerung dann nicht ziehen würde, wenn solches schon seit 30 bis 40 Jahren geschähe, so ist damit weder, wie die Beklagten meinen, das gleichmäßige Bestehen einer gewissen Art von Einrichtungen während einer bestimmten längeren Zeit, eine Art von Unvorbedenklichkeit, als zum Begriffe der Gemeinüblichkeit erforderlich bezeichnet, noch auch ist damit grundsätzlich die Möglichkeit gelehnet, daß sich für einen bestimmten Kreis von Beteiligten, eine bestimmte Gegend u. eine Benutzungsweise des Eigentums als die dort gemeinübliche im Gegensatz zu dem überall, wo Menschen in geordneten Verhältnissen zusammenleben, Gebräuchlichen herausbilden kann, und daß auch diese den Anspruch auf Duldung seitens der dadurch in ihrer absoluten Eigentumsfreiheit eingeschränkten Nachbarn haben mag. Vielmehr nimmt der Berufungsrichter, auf die Würdigung der konkreten thatsächlichen Verhältnisse sich beschränkend, an, daß bei der erheblichen quantitativen Abweichung dessen, was die Zechen (und einige Städte) thun, von dem, was sonst infolge des Zusammenlebens von Menschen gebräuchlich ist, nicht die Verfahrungsweise der Zechen (und der einzelnen Städte) als die im Emischergebiete gemeinübliche angesehen werden dürfe, ohne Rücksicht, wie

lange sie bestehe; und als besonderes thatsächliches Moment, welches neben der Quantität des Wassers die Zuleitung der Bechen von sonst üblichen Zuleitungen unterscheidet, hebt er dann noch den Salzgehalt des Grubenwassers hervor. . . .

Zur Begründung der Eigentumsklage ist die Feststellung, daß die Immission der Beklagten ihrem Maße und ihrer Art nach das Gemeinübliche übersteige, an sich ausreichend. Doch würde es, wie der Berufungsrichter in Übereinstimmung mit den vom Reichsgerichte ausgesprochenen Grundätzen annimmt, den Beklagten einen Einwand geben, wenn der Kläger von seinem Widerspruchsrechte ohne Verletzung eigener Interessen Gebrauch machen wollte. Dagegen ist zur Begründung der Klage der Nachweis einer durch die Wasserzuführung der Beklagten dem Kläger zugefügten Schädigung nicht erforderlich. Deshalb wird, wie der Berufungsrichter mit Recht entscheidet, die Klage nicht beseitigt durch den Einwand der Beklagten, daß ihre Wasserzuführung nicht für sich allein, sondern nur etwa in Verbindung mit den gleichartigen Zuführungen von anderen Bechen her nachteilig wirke. Daß, wie der Berufungsrichter feststellt, das letztere der Fall ist, genügt, um die Einrede des mangelnden Interesses des Klägers zu widerlegen. Sein Interesse geht eben auf Beseitigung der durch das Zusammenwirken einer Reihe von Immissionen bewirkten Schädlichkeit. Vollständig kann der Kläger dieses Ziel zwar nur erreichen, indem er sein Klagerrecht gegen alle diejenigen, welche zur Ungebühr zuleiten, oder doch gegen einen namhaften Teil derselben geltend macht. Aber weil eine Rechtsgemeinschaft unter den mehreren solchergestalt Zuleitenden nicht besteht, und weil gegen jeden derselben die Zulässigkeit der Klage nur von Art und Maß seiner Zuleitung abhängt, steht keinem von ihnen die Einrede zu, daß Andere neben oder vor ihm belangt werden müßten. Die Ansicht der Revisionskläger, daß unter mehreren Immittenten derjenige der rechte Beklagte sei, in dessen Verfahren die wesentliche Ursache der Übelstände zu finden sei, geht von der unrichtigen Unterstellung aus, daß der Nachweis einer schädigenden Wirkung der Immission neben dem Nachweise ihres Übermaßes zur Begründung der Klage gehöre. Ein Dulden der Schädlichkeit, welches das Erheben der Klage gegen nur einzelne der Immittenten als arglistig oder chikanös erscheinen ließe, folgt noch nicht daraus, daß nicht eine

größere Zahl von Zechen gleichzeitig und in einem Prozesse belangt ist; vielmehr läßt sich ein successives, oder selbst ein nur teilweises Vorgehen aus manchen anderen Gründen erklären. Selbst wenn der Kläger mit einzelnen Zechen über das Recht der Zuleitung paktieren würde, so würde auch das eine nicht unzulässige Art der Geltendmachung seines Eigentumes am Flußbette sein und den Beklagten keinen Einwand geben.

Daß aus dem Bestehen anderer ungebührlicher Immissionen der auf Unterlassung einer solchen Belangte einen Einwand nicht entnehmen könne, ist übrigens auch in anderen Fällen, z. B. in Sachen B. wider B. Rep. V. 220/86 (Entf. vom 4. Dezember 1886) vom Reichsgerichte angenommen worden. . . .

II. Zur Revision des Klägers.

Der die Verurteilung der Beklagten beschränkende Zusatz, nach welchem ihnen die Wasserzuleitung „in der bisherigen Weise“ untersagt ist, ist durch die Erwägung, daß eine das Maß des Regelmäßigen und Gemeinüblichen nicht überschreitende oder den Kläger nicht belästigende Zuleitung den Beklagten nicht untersagt werden kann, gerechtfertigt, und zugleich in ihrer Bedeutung dahin klargestellt, daß das gegen die Beklagte erlassene Verbot eine innerhalb dieser Grenzen liegende Zuleitung nicht treffen, wohl aber jede darüber hinausgehende Zuleitung umfassen soll. Die Annahme des Klägers, daß der Zusatz sich nicht auf die Menge und Beschaffenheit des zugeleiteten Wassers, sondern auf die Art und Weise der Zuleitung, die zum Zwecke der Zuleitung getroffenen Veranstaltungen beziehe, dergestalt, daß das Urteil den Beklagten die Möglichkeit offenlasse, die bisherige Ungebühr fortzusetzen, sobald sie nur (irgend) eine neue Veranstaltung dazu treffen, ist durch die Begründung des Urteiles schlechterdings ausgeschlossen. Vollständigen Schutz findet zudem der Kläger in dem Teile der Entscheidung 2, welcher die Beklagten anweist, „Einrichtungen zu treffen, daß die nach Nr. 1 unzulässigen Zuleitungen nicht mehr stattfinden“. Diesem Teile der Entscheidung können die Beklagten nicht dadurch entsprechen, daß sie die bisherigen Einrichtungen in irgend einer Weise ändern, sondern nur dadurch, daß sie Einrichtungen treffen, welche dem vom Urteile gewollten Zwecke, die Zuleitung auf das zulässige Maß einzuschränken, entsprechen. Ob das der Fall, wird eintretenden Falles richterlich zu entscheiden sein.

In der der vorliegenden ähnlichen Streitfache B. wider H. Rep. V. 162/87 (Urteil vom 15. Oktober 1887) ist die Beschwerde darüber, daß die Urteilsformel einen ähnlichen einschränkenden Zusatz nicht enthalte, zwar zurückgewiesen worden, aber nur deshalb, weil die Absicht der Entscheidung, nur die als ungebührlich festgestellte Immission zu unterjagen, aus der Begründung zweifellos hervorging. "...

B. Urt. v. 26. Mai 1888 i. S. v. D. (Kl.) w. B. u. C. (Bekl.)
Rep. V. 75/88.

- I. Landgericht Münster.
- II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Berufungsrichter hat bei wesentlich gleicher Sachlage ebenso entschieden, wie in der unter A. mitgeteilten Sache. Der Kläger und die Mitbeklagten B. haben die eingelegte Revision zurückgenommen; die von der Mitbeklagten C. eingelegte Anschlußrevision ist zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

„Die Entscheidung beruht auf der Feststellung, daß die Einleitung der Grubenwasser aus den Schächten der beklagten Gewerkschaft das Maß des Regelmäßigen und Gemeinüblichen in der Benutzung eines Privatflusses sowohl bezüglich der Masse wie der Beschaffenheit der eingeleiteten Flüssigkeiten überschreite, und daß, wenn diese auch, würden sie allein zugeführt, in ihrer Verbindung mit dem Wasser der Emscher, falls dasselbe noch rein wäre, durch die Verdünnung unschädlich gemacht werden möchten, doch durch das Zusammentreffen ihrer schädlichen Stoffe mit denen der von anderen Becken ebenfalls der Emscher zugeführten Grubenwasser bewirkt werde, daß die bei den Grundstücken des Klägers vorbeischießende Wassermenge zur Bewässerung und zur Viehtränke unbrauchbar sei.

Mit Unrecht rügt die Revision, daß diese tatsächliche Unterlage nicht ausreiche, das angegriffene Urteil zu begründen.

Der Anspruch eines Adjazenten eines Privatflusses gegen den anderen auf Unterlassung einer bestimmten Art der Benutzung des Wassers ist nach dem vom Reichsgerichte in neuerer Zeit aufgestellten und in mehreren Entscheidungen festgehaltenen Grundsätze gegeben

mit dem Nachweise, daß diese Benutzung das Maß des gewöhnlichen und gemeinüblichen Gebrauches der Privatflüsse überschreite. Der Nachweis, daß die Benutzung zugleich schädlich wirke, ist dabei nicht erforderlich, wohl aber kann der Beklagte den Anspruch einredeweise durch den Nachweis beseitigen, daß die Klage nur aus Chitane erhoben, indem der Kläger durch das, worüber er sich beschwere, in keiner Weise beeinträchtigt werde.

Der Kläger kann aber auch diesem Einwande dadurch begegnen, daß er selbst den Beweis seiner Schädigung erbringt. Dann bedarf es des weiteren nicht. Denn jede Benutzung eines Privatflusses ist unzulässig, welche einen anderen Adjazenten in der erlaubten eigenen, nicht außergewöhnlichen Benutzung beeinträchtigt; das Benutzungsrecht des Einen besteht nur in seiner Beschränkung durch das des Anderen. Das ist der Rechtsgedanke, welcher dem vorhin erwähnten Grundsatz innewohnt.

Die Benutzung des vorbeisfließenden Wassers zur Bewässerung und zur Viehtränke hat als eine berechnete im Gesetze mehrfach Ausdruck gefunden. Der Berufungsrichter hat festgestellt, daß der Kläger das Wasser der Emscher da, wo er Adjazent ist, für diese Zwecke nicht mehr verwenden kann. Es fragt sich also nur: Ist der Anspruch des Klägers gegen die Beklagte deshalb nicht begründet, weil sie nicht für sich allein die Beschädigung bewirkt und auch nicht bewirkt haben würde ohne die Mitwirkung der gleichartigen Benutzung durch andere Zechen? Aus der Gleichberechtigung aller Adjazenten eines Privatflusses, soweit es sich nicht um besondere Rechtstitel handelt, folgt aber weiter, daß jeder Adjazent sich nur insoweit in dem erlaubten Gebrauche des Wassers befindet, als dieser auch in gleicher Art und in gleichem Umfange von jedem anderen Adjazenten geübt werden könnte, ohne daß durch dieses Zusammentreffen eine Beeinträchtigung der übrigen Adjazenten in der gewöhnlichen erlaubten Gebrauchsweise herbeigeführt würde. Es mag dahingestellt bleiben, ob das Recht des Widerspruchs gegen eine Benutzung, welche in solchem Zusammentreffen schädlich wirken würde, schon dann gegeben ist, wenn das letztere noch nicht eingetreten ist. Jedenfalls erwächst aber dasselbe mit dem Momente, wo, wie hier festgestellt ist, das Zusammentreffen der gleichartigen Benutzung thatsächlich vorliegt und seine schädliche Wirkung äußert.“